



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 08.05.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:16 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses, Sophienweg 2,
95491 Ahorntal

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Questel, Florian

Mitglieder des Gemeinderates

Brendel, Alexander
Büttner, Werner
Engelhardt-Friebe, Albin
Haas, Reinhold
Kaiser, Jennifer
Knauer, Johannes
Knauer, Sebastian
Neuner, Erwin
Richter, Manfred
Rühr, Christian
Schoberth, Reinhold
Thiem, Martin
Thiem, Peter

Ortssprecher

Debuday, Anna
Grüner, Ulrich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hofmann, Daniel

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | Vorstellung des Ahorntaler Gewerbegipfels | 062/2025 |
| 2 | Bekanntgaben | |
| 3 | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.04.2025 | 058/2025 |
| 4 | Bauantrag; Neubau eines Stahlbalkons an ein bestehendes Wohnhaus auf der Fl.Nr. 388 der Gemarkung Kirchahorn | 060/2025 |
| 5 | Bauantrag; Hallen- und Büroerweiterung auf der Fl.Nr. 594 der Gemarkung Körzendorf | 061/2025 |
| 6 | Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses auf den Fl.Nrn. 1329, 1331/7 und 1339/2 der Gemarkung Kirchahorn | 066/2025 |
| 7 | Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Körzendorf | 051/2025 |
| 8 | Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Poppendorf | 052/2025 |
| 9 | Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Reizendorf | 053/2025 |
| 10 | Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Volsbach | 054/2025 |
| 11 | Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Vorder- und Hintergereuth | 055/2025 |
| 12 | Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 30.04.24 im Rahmen des „Lückenschluss-Programmes“ im Sinne d. Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0; Beschlussfassung | 057/2025 |
| 13 | Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer kommunalen Stellplatzsatzung ab dem 01.10.2025 | 059/2025 |
| 14 | Wünsche und Anträge | |

Erster Bürgermeister Florian Questel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vorstellung des Ahorntaler Gewerbeipfels

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister und Herr Michael Breitenfelder, Geschäftsführer des Wirtschaftsbandes A9 Fränkische Schweiz, stellen den Ahorntaler Gewerbeipfel vor, der am 03.07.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ahorntal stattfinden soll.

Wortprotokoll:

Herr Questel führt zu Beginn des Tagesordnungspunktes in das Thema ein und erläutert, wie es zu der Initiative in Sachen Gewerbeipfel gekommen ist. Anschließend erteilt er Herrn Breitenfelder das Wort, der sich sofort bereit erklärt hat, eine solche Veranstaltung gemeinsam mit der Gemeinde Ahorntal auf die Beine zu stellen. .

Herr Breitenfelder skizziert kurz den geplanten Ablauf des Gewerbeipfels, der jedoch davon abhängt, wie viele Anmeldungen erfolgen. Es geht darum, miteinander ins Gespräch zu kommen und herauszufinden, wie sich die Gewerbetreibenden ggf. untereinander unterstützen können, wie jedoch auch die Gemeinde Ahorntal die Gewerbetreibenden unterstützen kann.

Hierfür wird es moderierte Tische geben, an denen verschiedene Themen behandelt werden.

Herr Breitenfelder bittet den Gemeinderat als Multiplikator aufzutreten und die Veranstaltung zu bewerben.

Zum Ende des Vortrages bedankt sich Herr Questel bei Herrn Breitenfelder für den Vortrag.

TOP 2 Bekanntgaben

Der Erste Bürgermeister gibt folgendes bekannt:

- Für den Neubau der Verbindungsleitung zwischen den Wasserversorgungen Ahorntal und Adlitz-Steifling-Brünberg ist vor Kurzem die zugesagte Förderung nach RZWas in Höhe von 151.360,00 € ausbezahlt worden.
- In der letzten Woche gab es ein Gespräch zwischen Vertretern der Kommunalaufsicht am Landratsamt Bayreuth und der Gemeinde Ahorntal wegen des Haushalts für das Jahr 2025. Der Gemeinde Ahorntal wurde mitgeteilt, dass der vorgelegte und beschlossene Haushalt für das Jahr 2025 nicht genehmigungsfähig sei. Das Landratsamt selbst konnte aber bisher auch keine weiteren Einsparpotentiale erkennen. Dies führt dazu, dass gem. Art. 69 der Gemeindeordnung eine Vorläufige Haushaltsführung eintritt. Nach

Absprache mit der Kommunalaufsicht, müssen alle bisher noch nicht beschlossenen Ausgaben im Vermögenshaushalt vom Landratsamt genehmigt werden, im Verwaltungshaushalt müssen alle Beauftragungen, die zu einer mehrjährigen Verpflichtung führen (z.B. Stromlieferverträge) vorher von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.

- Im Bereich des 3. Bauabschnittes Hohbaumweg 2 wurden für 2 Bauvorhaben jeweils eine Genehmigungsfreistellung mitgeteilt. Auf den Fl.Nrn. 1338/3 und 1339 der Gemarkung Kirchahorn soll ein Einfamilienwohnhaus mit Großraumgarage gebaut werden, auf den Fl.Nrn. 1339/5 und 1331/10 der Gemarkung Kirchahorn ein Einfamilienwohnhaus mit Luft-Wasser-Wärmepumpe und PV-Anlage.
- Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Donnerstag, den 05.06.2025, statt.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.04.2025

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 4 Bauantrag; Neubau eines Stahlbalkons an ein bestehendes Wohnhaus auf der Fl.Nr. 388 der Gemarkung Kirchahorn

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Innbereich und ist damit nach § 34 BauGB zu bewerten.

Nach § 34 Abs.1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewährt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarn wurden beteiligt, Zustimmung wurde erteilt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 5	Bauantrag; Hallen- und Büroerweiterung auf der Fl.Nr. 594 der Gemarkung Körzendorf
--------------	---

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Innbereich und ist damit nach § 34 BauGB zu bewerten.

Nach § 34 Abs.1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewährt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich baurechtlich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, weitere für die Beurteilung des Bauvorhabens möglicherweise relevante Bereiche wie etwa der Immissionsschutz werden vom Landratsamt Bayreuth als zuständige Behörde geprüft.

Die Beteiligung der Nachbarn ist erfolgt, Zustimmung wurde erteilt. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert, da bereits ein Bestandsbau vorhanden ist, der erweitert werden soll.

Die Abstandsflächen liegen nicht vollständig auf dem Baugrundstück. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung der betroffenen Nachbarn liegt vor.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 6	Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses auf den Fl.Nrn. 1329, 1331/7 und 1339/2 der Gemarkung Kirchahorn
--------------	---

Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück lt. Anlage soll ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage neu gebaut werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hohbaumweg 2, für den im Jahr 2022 Änderungen beschlossen wurden.

Das Bauvorhaben ist damit nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben gem. § 30 Abs.1 BauGB zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben hält sich (mit zwei Ausnahmen) an die Vorgaben des Bebauungsplanes, die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Befreiungen richten sich nach § 31 Abs. 2 BauGB. Folgende Befreiungen werden beantragt:

Die Baugrenze wird im Süden (Wohnhaus) und im Westen (Wärmepumpe) nicht eingehalten.

Außerdem beträgt die Dachneigung des einstöckigen Anbaus westseitig weniger als 22 Grad.

Die ausführlichen Begründungen zu den Befreiungen können den Bauantragsunterlagen entnommen werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (u.a.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Gemeinde Ahorntal werden die Grundzüge der Planung hier nicht berührt, die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar. Da die Baugrenzen im Westen und im Süden überschritten werden, sich dort aber keine direkten Nachbarn befinden, sondern lediglich die Ortsstraße, sind die Abweichungen auch mit öffentlichen Belangen, insbesondere mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Wortprotokoll:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen, dass der Erste Bürgermeister Herr Questel und der Gemeinderat Herr Peter Thiem auf Grundlage von Art. 49 der Gemeindeordnung wegen einer Persönlichen Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen sind.

Zweiter Bürgermeister Herr Johannes Knauer übernimmt daher für diesen Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und zu den genannten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 / 0

TOP 7	Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Körzendorf
--------------	--

Sachverhalt:

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Körzendorf am 18.01.2025 fand die Neuwahl des ersten Kommandanten sowie seines Stellvertreters statt.

Gewählt wurden:

- Zum Ersten Kommandanten: Thomas Zeilmann, Körzendorf 62, 95491 Ahorntal
- Zum Zweiten Kommandanten: Dominik Heumann, Körzendorf 76, 95491 Ahorntal.

Die Kommandanten müssen vom Gemeinderat mittels Beschluss bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ahorntal bestellt Herrn Thomas Zeilmann zum Ersten Kommandanten sowie Herrn Dominik Heumann zum Zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Körzendorf.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 8	Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Poppendorf
--------------	--

Sachverhalt:

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Poppendorf am 08.02.2025 fand die Neuwahl des ersten Kommandanten sowie seines Stellvertreters statt.

Gewählt wurden:

- Zum Ersten Kommandanten: Sebastian Haas, Poppendorf 31, 95491 Ahorntal
- Zum Zweiten Kommandanten: Simon Neubig, Poppendorf 5, 95491 Ahorntal.

Die Kommandanten müssen vom Gemeinderat mittels Beschluss bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ahorntal bestellt Herrn Sebastian Haas zum Ersten Kommandanten sowie Herrn Simon Neubig zum Zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Poppendorf.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 9	Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Reizendorf
--------------	--

Sachverhalt:

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Reizendorf am 04.01.2025 fand die Neuwahl des ersten Kommandanten sowie seiner Stellvertreterin statt.

Gewählt wurden:

- Zum Ersten Kommandanten: Johannes Roppelt, Reizendorf 46, 95491 Ahorntal
- Zur Zweiten Kommandantin: Carina Heumann, Hundshof 4 , 95491 Ahorntal.

Die Kommandanten müssen vom Gemeinderat mittels Beschluss bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ahorntal bestellt Herrn Johannes Roppelt zum Ersten Kommandanten sowie Frau Carina Heumann zur Zweiten Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Reizendorf

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 10	Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Volsbach
---------------	--

Sachverhalt:

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Volsbach am 08.03.2025 fand die Neuwahl des ersten Kommandanten sowie seines Stellvertreters statt.

Gewählt wurden:

- Zum Ersten Kommandanten: Jochen Neubauer, Volsbach 4, 95491 Ahorntal
- Zum Zweiten Kommandanten: Kilian Neubauer, Volsbach 45, 95491 Ahorntal.

Die Kommandanten müssen vom Gemeinderat mittels Beschluss bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ahorntal bestellt Herrn Jochen Neubauer zum Ersten Kommandanten sowie Herrn Kilian Neubauer zum Zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Volsbach.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 11	Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Vorder- und Hintergereuth
---------------	---

Sachverhalt:

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Vorder- und Hintergereuth am 01.02.2025 fand die Neuwahl des ersten Kommandanten sowie seines Stellvertreters statt.

Gewählt wurden:

- Zum Ersten Kommandanten: Jacob Adelhardt, Hintergereuth 38, 95491 Ahorntal
- Zum Zweiten Kommandanten: Marco Brendel, Vordergereuth 15, 95491 Ahorntal.

Die Kommandanten müssen vom Gemeinderat mittels Beschluss bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ahorntal bestellt Herrn Jacob Adelhardt zum Ersten Kommandanten sowie Herrn Marco Brendel zum Zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Vorder- und Hinterge-reuth.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 12	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekom-munikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 30.04.24 im Rahmen des „Lückenschluss-Programmes“ im Sinne d. Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0; Beschlussfassung
---------------	--

Sachverhalt:

Der Bescheid über eine Zuwendung“ für eine Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 30.04.2024 im Rahmen des „Lückenschluss-Programmes“ im Sinne der Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0. vom 26.11.2024 für eine maximale Gesamtfinanzierung von 1.000.000,00 € liegt vor.

Fördervoraussetzungen – Fördersumme:

Eine Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen.

Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Gebietes dürfen 1.000.000 € (zweiter Aufruf) nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Summe wird die Förderung auf Null gestrichen. Eine Kürzung der Gesamtfinanzierung auf diese Summe und die Kostentragung durch den Zuwendungsempfänger oder durch Dritte bezüglich des überschießenden Kostenanteils ist unzulässig.

Fördervoraussetzung - Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt einmalig nach Abschluss der Baumaßnahme. Vorhergehende Mittelanforderungen sind nicht möglich.

Ein Anteil der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der Gesamtzuwendung gilt als Sicherheitseinbehalt. Die Auszahlung erfolgt erst nach und entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Kofinanzierung Land:

Bestätigung vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Basis Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach bayerischer Kofi-nanzierungs- Gigabitrichtlinie 2.0 - KofGibitR 2.0 vom 26. Juli 2023.

Der Regelfördersatz (Kommunen ländlicher Raum) für die Wirtschaftlichkeitslücke teilt sich auf in 50 % Bund und 40 % Land; 10 % Eigenanteil.

Der daraus resultierende Finanzplan muss im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der Grobkalkulation (Marktpreise 2024) und der ausgewählten und mit der Kommune abgestimmten Förderkulisse (siehe Karte), ergeben sich zu erwartende förderfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell in Höhe von ca. 895.500 €.

Hinweis zur Bagatellgrenze gemäß Richtlinie:

Vorhaben mit einer Fördersumme des Bundes (in der Regel 50 % der Wirtschaftlichkeitslücke) unter 10.000 € werden nicht gefördert.

Hinweis zu neu aufgenommenen Adressen (nach dem Erg. MEV):

Die Aufnahme neuer Adressen für das Auswahlverfahren, obliegt der Zustimmung durch den Projektträger PwC.

Hinweis zu Neubaugebieten gemäß Richtlinie:

Die Richtlinie fördert keine Erschließung von Adressen in Neubaugebieten. Es wird ausschließlich nur der Ausbau der Zuführung zum Neubaugebiet gefördert.

Vorgehensweise bei Neubaugebieten/Bauamt Kommune:

Im Zuge der Spartengespräche ist mit den regionalen Netzbetreibern abzustimmen, ob ein Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau für das Neubaugebiet durchführen wird. Wird kein Ausbau durch einen Netzbetreiber durchgeführt, so ist auf Basis des DigiNetz-Gesetzes (gemäß § 77i) die Kommune verpflichtet, die notwendige passive Infrastruktur (Rohrverbünde, Grundstücksanschlüsse und ggf. Schrank) zu verlegen.

Wortprotokoll:

Im Rahmen der Beratungen verständigt sich der Gemeinderat darauf, dass die im Sachverhalt mit ursprünglich 895.500 € bezifferte Obergrenze für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell auf 999.999,99 € hochgesetzt wird. Grund hierfür ist, dass sich die Eigenbeteiligung, die ja nur 10% der Gesamtkosten beträgt, hierdurch nur um ca. 10.000 € verändern würde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt -unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Landratsamt Bayreuth- folgende Adressen für das Auswahlverfahrens auf Basis des Bescheides über eine Zuwendung für eine Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 30.04.2024 im Rahmen des „Lückenschluss-Programmes“ im Sinne der Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0. einzubringen.

Erschließungsgebiet: Ahorntal; Anzahl Adressen: 210

Die Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke – für eine mögliche Aufhebung des Verfahrens – wird auf 999.999,99 € festgelegt.

Die Auswahlkriterien zur Auswertung der eingehenden Angebote sind:

- 90 % Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke
- 5 % Realisierungszeit
- 5 % Qualität technische Umsetzung

Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Schritte durchzuführen.

Folgende Leistungen sind für das Auswahlverfahren und den Abschluss eines Kooperationsvertrages durchzuführen:

- Durchführung eines Auswahlverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
- Auswertung des wirtschaftlichsten Angebotes
- Vergabeempfehlung – Beschluss kommunales Gremium
- Nachreichung Ergebnis Auswahlverfahren über die tatsächlichen Kosten etc. an den Projektträger
- Nachreichung Ergebnis Auswahlverfahren über die tatsächlichen Kosten etc. an das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Erhalt endgültiger Förderbescheid Land
- Abschluss Kooperationsvertrag mit dem ausgewählten Netzbetreiber

Der daraus resultierende Finanzplan wird im Haushaltsplan berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 13	Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer kommunalen Stellplatzsatzung ab dem 01.10.2025
---------------	---

Sachverhalt:

Im gemeindlichen Satzungsrecht findet mit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 11, 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes am 1. Oktober 2025 ein Systemwechsel statt. Stellplatz- und Spielplatzpflicht werden kommunalisiert, Freiflächengestaltungs- und Grünordnungssatzungen treten außer Kraft und können künftig nicht mehr erlassen werden.

Eine Stellplatzpflicht gilt nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 (neue Fassung) künftig nur noch, wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 (neue Fassung) angeordnet hat. Hinsichtlich der festgelegten Anzahl der Stellplätze gilt eine Obergrenze, die sich aus dem ebenso überarbeiteten Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ergibt. Bestehende Stellplatzsatzungen gelten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 (neue Fassung) fort, wenn sie die in der Anlage zur GaStellV festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder sie Bestandteil eines Bebauungsplans (Art. 81 Abs. 2) sind. Im Übrigen treten bestehende Stellplatzsatzungen mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft (Art. 83 Abs. 5 Satz 3 neue Fassung).

Da die Gemeinde Ahorntal bisher über keine Stellplatzsatzung verfügt, würde nach aktuellem Sachstand ab dem 01.10.2025 keine Stellplatzpflicht mehr bestehen. Ab diesem Zeitpunkt kann auch keine neue Stellplatzsatzung mehr erlassen werden.

Damit im Gemeindegebiet weiterhin eine Stellplatzpflicht gilt, wird empfohlen, die beigefügte Satzung, die auf Grundlage des gemeinsamen Musters des Bayerischen Gemeindetages und des Bayerischen Städtetages entworfen wurde, zu beschließen.

Wortprotokoll:

Im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes wird ausführlich über das Für und Wider der Einführung einer Stellplatzsatzung diskutiert. Der Erste Bürgermeister und die Verwaltung weisen noch einmal deutlich darauf hin, dass ohne eine solche Satzung ab dem 01.10.2025 keine Stellplatzpflicht mehr gilt, d.h. dass bei Bauvorhaben, bei denen nicht über einen Bebauungsplan eine Stellplatzpflicht vorliegt, keine Stellplätze mehr verlangt werden können. Nach dem 01.10.2025 besteht auch keine Möglichkeit mehr eine solche Satzung zu verabschieden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) als Satzung.

Der Erste Bürgermeister wird gebeten, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 10 / 4

TOP 14 Wünsche und Anträge

Herr Grüner fragt, ob der zum Lückenschlussprogramm getroffene Beschluss weiter gilt, auch wenn die Kommunaufsicht die Durchführung der Maßnahme ablehnt. Der Erste Bürgermeister bestätigt das.

Frau Kaiser teilt mit, dass die Kindergartenleitung Frau Feyl angeboten hat, den inzwischen fertiggestellten Übergang zum Container anzusehen. Frau Kaiser schlägt vor, dies ggf. im September zu machen, wenn auch der neue Zaun fertiggestellt wurde.

Frau Kaiser fragt, wann das nächste Mitteilungsblatt erscheinen wird. Herr Questel teilt mit, dass dies nach seiner Kenntnis Ende Mai, Anfang Juni der Fall sein müsste.

Frau Debuday bittet um etwas mehr Vorlauf bei der Ankündigung zur Verteilung des Mitteilungsblatts.

Weiterhin fragt Frau Debuday, ob und wann Straßenschäden, hier zum Beispiel Risse im Asphalt im Herrmannswinkel, repariert werden. Der Erste Bürgermeister erläutert, dass Risse im Rahmen einer gemeinsamen Aktion vergossen werden. Der Termin ist ihm aktuell nicht bekannt.

Frau Debuday bittet noch einmal darum, sich wegen der angedachten Querungshilfe in Volsbach mit dem Staatlichen Bauamt in Verbindung zu setzen.

Herr Johannes Knauer bittet darum, dass sich der Bauausschuss im Rahmen der nächsten Sitzung den Friedhof Poppendorf mit ansieht. Dort bestehen ca. 20 Lücken, wo ggf. Urnengräber angebracht werden können.

Herr Peter Thiem weist darauf hin, dass in Pfaffenberg bei Hans Forster ein Kanaldeckel nicht mehr fest sitzt und wackelt.

Herr Johannes Knauer erkundigt sich nach dem Stand in Sachen Containerverkauf. Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass das aus personellen Gründen derzeit etwas ins Stocken geraten ist und grundsätzlich sehr aufwendig ist. Der Gemeinderat Herr Sebastian Knauer widerspricht, er kennt Personen, die hier regelmäßig Dinge einstellen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Florian Questel um 20:16 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Florian Questel
Erster Bürgermeister

Schriftführer/in